

Stadt Burladingen

S a t z u n g

über den

Bebauungsplan "Roggenäcker" in Burladingen- Hausen

Der Gemeinderat hat am 15.05.1986 aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I.S. 2256) und § 111 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1972 (Ges.Bl.S.352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl.1975 S.1) den als Anlage beigefügten

Bebauungsplan "Roggenäcker"

einschließlich der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Massgeblich ist der vom Ingenieurbüro Walter Renner, 7450 Hechingen- Boll am 28.08.1980 gefertigte und am 15.05.1986 zuletzt geänderte Plan.

Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung zum Bebauungsplan liegt als Anlage bei.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Burladingen, den 15.05.1986



(Höhnle)
Bürgermeister

Genehmigt

Erlingen, den 17. JULI 1987



Landratsamt
Zollernalbkreis

Kohler

KOHLER
Reg.-Amtmann